

Stellungnahme der Verwaltung zu den Gegenanträgen der Westlake GmbH & Co Beratungs KG vom 2. Juni 2016

Die Verwaltung hält an ihren Beschlussvorschlägen fest.

Die Verwaltung geht zunächst davon aus, dass die als „Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5“ überschriebenen Gegenträge der Westlake GmbH & Co Beratungs KG („Westlake“) sich, anders als von Westlake angegeben, nicht auf Tagesordnungspunkte 4 und 5 beziehen sollen, sondern auf die Tagesordnungspunkte 3 (Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015) und 4 (Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015). Ferner handelt es sich nach Auffassung der Verwaltung bei dem von Westlake zu lit. c) übersandten Antrag nicht um einen zugänglich zu machenden Gegenantrag im Sinne des § 126 AktG. Um hier gleichwohl größtmögliche Transparenz herzustellen, hat sich die Verwaltung entschieden, auch diesen Antrag ihren Aktionären vorab zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben ihre Pflichten jederzeit und insbesondere im Entlastungszeitraum, dem Geschäftsjahr 2015, erfüllt. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt. Auch die Aufsichtsratsmitglieder sind ihren Pflichten aus dem Gesetz und der Satzung vollständig nachgekommen. Der von Westlake aufgegriffene Vorgang ereignete sich in wesentlichen Teilen im Geschäftsjahr 2016 und damit außerhalb des Entlastungszeitraums. Ungeachtet dessen haben Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit dem am 22. März 2016 erfolgten Verkauf von 100 % der Geschäftsanteile an der ehemaligen Tochtergesellschaft aap Biomaterials GmbH, welcher am 11. Mai 2016 vollzogen worden ist, in jeder Hinsicht pflichtgemäß gehandelt. Der Veräußerungsprozess erfolgte in Form eines bei derartigen Transaktionen marktüblichen Bieterverfahrens unter Einschaltung anerkannter externer Berater. Der Prozess war jederzeit darauf ausgerichtet, das für die Gesellschaft attraktivste Angebot zu finden und dem entsprechenden Bieter den Zuschlag zu erteilen. Mit der Auswahl des letztlich erfolgreichen Bieters Keensight sind Vorstand und Aufsichtsrat diesem Ziel und damit dem Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre vollumfänglich nachgekommen.

Westlake war ein an dem Bieterverfahren beteiligter Interessent. Zutreffend ist noch, dass Westlake im Laufe dieses Verfahrens unverbindliche Angebote vorgelegt hatte. Falsch ist indes, dass von Westlake ein belastbares und rechtsverbindliches höheres Angebot vorgelegt wurde, welchem der Vorzug vor dem letztlich erfolgreichen Angebot zu gewähren gewesen wäre.

Nachdem der Kaufvertrag mit einem anderen Bieter abgeschlossen worden war, drohte Westlake gegenüber der aap Implantate AG mit der Geltendmachung angeblicher Schadensersatzansprüche, welche nach Auffassung der aap Implantate AG unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet sind. Mutmaßlich in weiterer Verfolgung dieser Sonderinteressen hat Westlake offenbar nach Abschluss und Vollzug der Transaktion Aktien der aap Implantate AG erworben und im Anschluss die zugänglich gemachten Gegenanträge gestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat halten an ihren Beschlussvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 fest.

Berlin, im Juni 2016

Vorstand und Aufsichtsrat der
aap Implantate AG